

**Leistungskurswahl
und Pflichtbindungen
in der
Qualifikationsphase
G 8**

Einführungsphase Jgs. EF

Versetzung

**Qualifikationsphase
Jgs. Q1 + Q2**

Abiturzulassung

Abiturprüfung

⇒ Allgemeine Hochschulreife

Die gymnasiale Oberstufe

1 Jahr Einführungsphase

10 Pflichtkurse

+

Wahlkurse je nach Belegung

Versetzung

2 Jahre Qualifikationsphase

2 Leistungskurse

+

Wahlgrundkurse

7 Grundkurse

Abiturzulassung

Abiturprüfung ⇒ Allgemeine Hochschulreife

§ 9 + 10 Versetzung in die Qualifikationsphase

relevante Fächer: 9 Pflichtkurse 1 Wahlkurs	D, SI-FS, ggf. SII-FS, Ku/Mu, GW, M, NW, zus. Fach gem. § 8(2), Rel, Sp
Versetzung:	alle Kurse mind. <i>ausreichend</i> Nicht mehr als 1 Kurs <i>mangelhaft</i>
Ausgleich nötig:	<i>mangelhaft</i> in D, FS, M durch <i>befriedigend</i> i. d. gleichen Gruppe
Nachprüfung: Nach Wiederholung der EF unmöglich !	wenn die Verbesserung von <i>man-</i> <i>gelhaft</i> auf <i>ausreichend</i> zur Ver- setzung führt

Abschlüsse § 40 (2)

- Ohne entsprechenden Abschluss wird am Ende der Einführungsphase bei Erfüllung der §§ 21 Abs. 1, 24 Abs. 1 + 2 APO-SI der *Hauptschulabschluss* zuerkannt.
- Nach erfolgreicher Versetzung am Ende der Einführungsphase wird der *Mittlere Schulabschluss (Fachoberschulreife)* zuerkannt.

Allgemeine Hochschulreife

Gesamtqualifikation: 300 – 900 Punkte

Abiturprüfung

100 – 300 Punkte

4 Abiturfächer je 5fach

1.	2.	3.	4.
S / m	S / m	S / m	m

mind. 100 Punkte

mind. 1 Lk + 1 Gk > 25 Pkte

Abiturzulassung

8 LK und 27 – 32 GK mind. 200 Punkte

35-37 Kurse: max. 7 Defizite davon max. 3 im LK

38 – 40 Kurse: max. 8 Defizite davon max. 3 im LK

Leistungen der Qualifikationsphase

Belegung: 8 LK + 27 – 32 GK

Wertung: 8 LK 2fach; 27 – 32 GK 1fach

§ 7

Aufgabenfelder und Unterrichtsfächer

I sprachlich-literarisch-künstlerisches Aufgabenfeld

II gesellschaftswissenschaftliches Aufgabenfeld

III mathematisch-naturwissenschaftlich-technisches Aufgabenfeld

weitere Pflichtfächer

I Das sprachlich-literarisch-künstlerische Aufgabenfeld

Deutsch

Kunst

Französisch

Musik

Englisch

{Literatur}

Spanisch

Lateinisch

Griechisch

Hebräisch

II Das gesellschaftswissenschaftliche Aufgabenfeld

Geschichte

Geographie

Philosophie

Erziehungswissenschaft

Sozialwissenschaften

III Das mathematisch-naturwissenschaftlich- technische Aufgabenfeld

Mathematik

Physik

Informatik

Chemie

Biologie

weitere Pflichtfächer

Religionslehre

Sport

Leistungskurse

- 5-stündig (à 45 Minuten)
- grundsätzlich Klausur- und Abiturfächer
- Einbringung in die Gesamtqualifikation in 2-facher Wertung
- Wahl der Leistungskurse erfolgt zu Beginn der Qualifikationsphase (bzw. Ende EF)

mögliche Leistungskursfächer

I sprachlich-literarisch-künstlerisches Aufgabenfeld

Deutsch, Englisch, Französisch, Lateinisch

II gesellschaftswissenschaftliches Aufgabenfeld

Geschichte, Geographie

III mathematisch-naturwissenschaftliches Aufgabenfeld

Mathematik; Physik, Biologie

Grundkurse

- Wahl der Schriftlichkeit jeweils für ein Kurshalbjahr (ab Q1 nur noch Abwahl von Schriftlichkeit möglich)
- 3-stündig
- in neu einsetzenden Fremdsprachen 4-stündig

Zusatzkurse

- Zusatzkurse sind Pflichtkurse, die in die Gesamtqualifikation eingebracht werden müssen
- nur in der Qualifikationsphase
- ohne Klausuren
- in **Geschichte** und **Sozialwissenschaften**: Belegung von 2 Zusatzkursen, sofern nicht bereits belegt
- Belegung von 2 **Literatur**kursen (nur in Q1!), sofern in der Qualifikationsphase weder Kunst noch Musik belegt
- 3-stündig

§ 12 Wahl der Abiturfächer

(1) Abiturprüfung in vier Fächern, Abdeckung der drei Aufgabenfelder (§7)

Abdeckung des sprachlich-literarisch-künstlerischen Aufgabenfelds nur durch Deutsch oder eine Fremdsprache

(2) zwei der vier Abiturfächer: Deutsch, Mathematik oder Fremdsprache

§ 12 Wahl der Abiturfächer

- erstes und zweites Abiturfach: beide gewählte Leistungskurse
- drittes und viertes Abiturfach: Wahl zu Beginn der Q2 aus den schriftlich belegten Grundkursen
- erster LK (erstes Abiturfach) entweder aus der Sekundarstufe I fortgeführte Fremdsprache oder Mathematik oder eine Naturwissenschaft oder Deutsch

§ 12 Wahl der Abiturfächer

- Religionslehre kann als Fach der Abiturprüfung das gesellschaftliche Aufgabenfeld ersetzen.
- Pflichtbindungen im gesellschafts-wissenschaftlichen Aufgabenfeld (§ 11 Abs. 3) hiervon unberührt
- Ausschluss der Kombination von Religionslehre und Sport als Abiturfächer

Konsequenzen aus § 12

Nicht erlaubte Abiturfachkombinationen:

- **Wahl von zwei Naturwissenschaften**
- **Wahl von Naturwissenschaft und Sport**
- **Wahl von Naturwissenschaft und Kunst oder Musik**

Konsequenzen aus § 12

Abiturfachkombinationen, die Mathematik als Abiturfach nötig machen:

- Wahl von Kunst oder Musik
- Wahl von Sport
- Wahl von 2 Fremdsprachen
- Wahl von 2 Gesellschaftswissenschaften

§ 11 (2) Sprachenfolge

Erfüllung der sprachlichen Pflichtbindungen

EF.1	EF.2	Q1.1	Q1.2	Q2.1	Q2.2
------	------	------	------	------	------

Unterricht in S I in 2 od. 3 FS

SI-FS ab 5, 6, 8	B	B	W	W	W	W
SII-FS	B	B	W	W	W	W
SI-FS ab 5, 6, 8	B	B				

Unterricht in S I in nur 1 FS (Real- und Hauptschüler) § 8 (5)

SI-FS ab 5	B	B	W	W	W	W
SII-FS	B	B	B	B	W	W

§ 11 + § 28 Pflichtbindungen Q

EF	Q1.1	Q1.2	Q2.1	Q2.2
----	------	------	------	------

Deutsch	B	W	W	W	W
1 Fremdspr.	B	W	W	W	W
ggf. FS ab EF	B	B	B	W	W
1 künstler. Fach	B	W	W		
ggf. weitere FS	B	B	B	W	W

W: Wertungspflicht

§ 11 (4)

Pflichtbindungen im künstlerischen Bereich

	EF.1	EF.2	Q1.1	Q1.2	Q2.1	Q2.2
Ku oder Mu	B	B	W	W		
Ku oder Mu	B	B	W	B	W	
Ku oder Mu	B	B				
Literatur			W	W		

§ 11 + § 28 Pflichtbindungen Q

	EF	Q1.1	Q1.2	Q2.1	Q2.2
1 GW	B	W	W	W	W
Geschichte	B	W	W		
Sowi ZK				W	W
Sowi	B	W	W		

§ 11 + § 28 Pflichtbindungen Q

EF	Q1.1	Q1.2	Q2.1	Q2.2
----	------	------	------	------

Mathematik	B	W	W	W	W
1 Naturwiss.	B	W	W	W	W
ggf. weiteres Fach	B	B	B	W	W

Religionslehre	B	W	W		
----------------	---	---	---	--	--

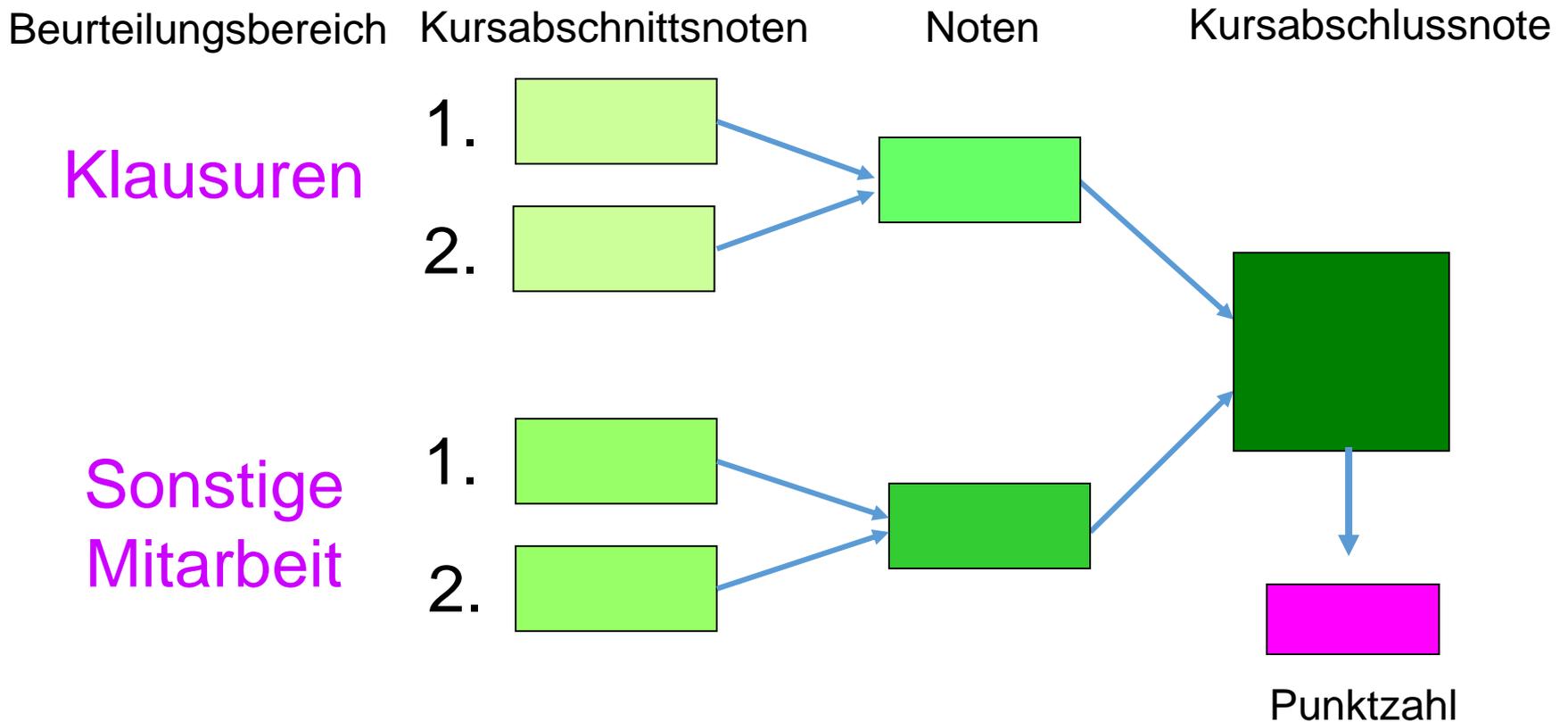
Sport	B	(W)	(W)	(W)	(W)
-------	---	-----	-----	-----	-----

§ 11 (6) in Verb. m. § 8 (2)

Pflichtfach Religionslehre ggf. Ersatzfach

	EF.1	EF.2	Q1.1	Q1.2	Q2.1	Q2.2
Religionslehre	B	B	W	W		
Religionslehre	B	B	W	B	W	B
Religionslehre			W	W		
Philosophie	B	B				
Religionslehre						
Philosophie	B	B	W	W		

§ 13 – 16 Leistungsbewertung



Ergebnisse werden zusammengezogen,
sie dürfen nicht rein arithmetisch gemittelt werden.

Notenstufen und Punkte

Noten		Punkte je nach Notentendenz
sehr gut	1	15
		14
		13
gut	2	12
		11
		10
befriedigend	3	09
		08
		07
ausreichend	4	06
		05
		04
mangelhaft	5	03
		02
		01
ungenügend	6	00

Kurse, die mit 0 Punkten abgeschlossen werden, gelten als nicht belegt!!

Dauer der Klausuren

Jahrgang	Leistungskurs	Grundkurs
Q 1.1	135 Minuten	120 Minuten Spanisch: 90 Minuten
Q 1.2	180 Minuten	120 Minuten Spanisch: 120 Minuten
Q 2.1	225 Minuten	180 Minuten
Q 2.2	270 Minuten, plus ggf. 30 Minuten Auswahlzeit	210-240 Minuten, plus ggf. 30 Minuten Auswahlzeit

In den modernen Fremdsprachen wird eine Klausur in Q 1 durch eine mündliche Kommunikationsprüfung ersetzt.

Vorabiturklausuren

- In Q2.2: drei Vorabiturklausuren in den drei schriftlich gewählten Abiturfächern (beide LKs und ein GK) unter Abiturbedingungen
- weitere Fächer mündlich

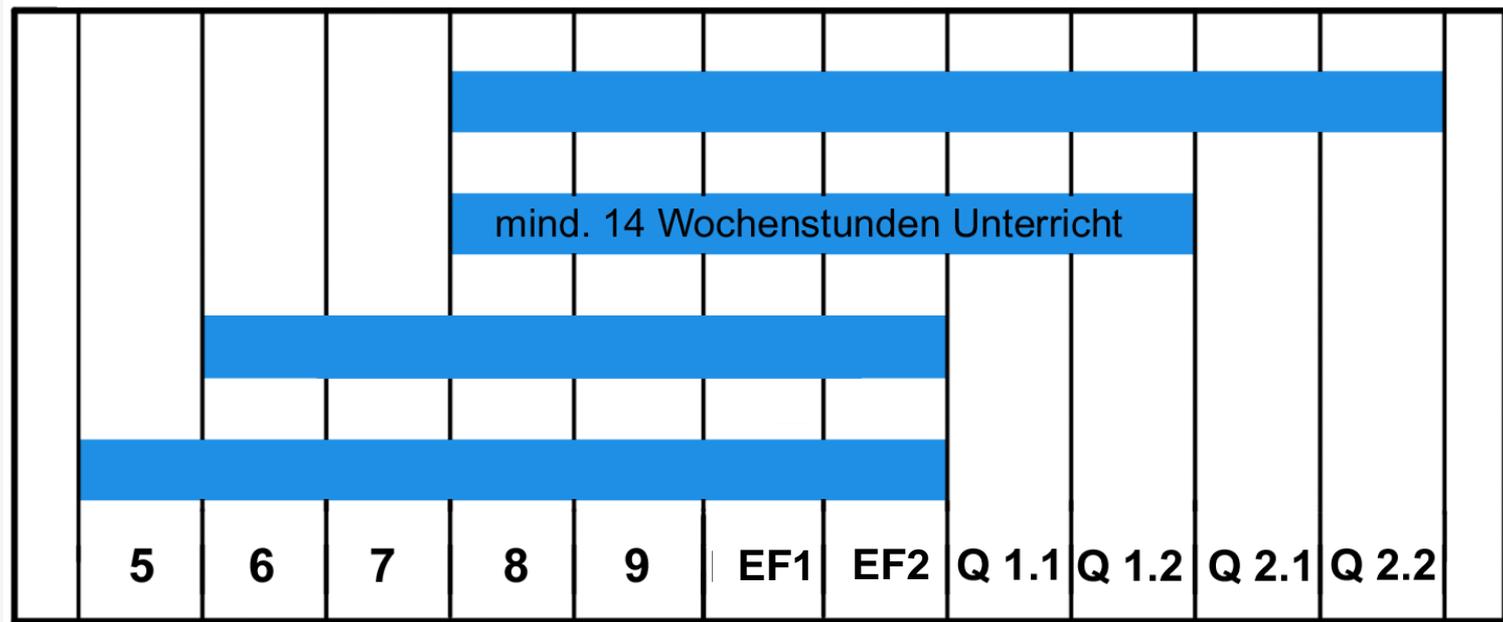
Besondere Lernleistung

- (1) Anrechnung im Rahmen der für die Abiturprüfung vorgesehenen Punktzahl ([§ 29](#)) kann Schülerinnen und Schülern eine besondere Lernleistung möglich:
- im Rahmen oder Umfang eines mindestens zwei Halbjahre umfassenden Kurses
- z. B. ein umfassender Beitrag aus einem von den Ländern geförderten Wettbewerb oder die Ergebnisse des Projektkurses oder eines umfassenden fachlichen oder fachübergreifenden Projektes
- (2) Die Absicht der Einbringung: muss spätestens zu Beginn des zweiten Jahres der Qualifikationsphase bei der Schule angezeigt werden, Entscheidung bei Schulleitung in Abstimmung mit korrigierenden Lehrkraft, Abgabe spätestens bis zur Zulassung; nach den Maßstäben und dem Verfahren für die Abiturprüfung zu korrigieren und zu bewerten.
- Kolloquium von in der Regel 30 Minuten, im Zusammenhang mit der Abiturprüfung: Vorstellung und Erläuterung der Ergebnisse der besonderen Lernleistung vor einem Fachprüfungsausschuss ([§ 26](#))
- Die Endnote wird aufgrund der insgesamt in der besonderen Lernleistung und im Kolloquium erbrachten Leistungen gebildet; eine Gewichtung der Teilleistungen findet nicht statt; maximal 15 Punkte in vierfacher Wertung

Facharbeit

- in Q1: Ersetzen einer Klausur in einem selbstgewählten schriftlichen Fach durch eine Facharbeit
- wissenschaftspropädeutisch nach formalen Vorgaben (Leitfaden)
- Infoveranstaltung vor den Herbstferien in Q1

Latinum



In allen Fällen werden ausreichende Leistungen (5 Punkte) im Abschlusshalbjahr bzw. Abschlusskurs vorausgesetzt.

Wiederholung/Rücktritt Q-Phase

- (1) Q1: bis zum Ende des ersten Halbjahres Rückgang in EF bei gravierenden Minderleistungen möglich; Leistungsbewertungen im ersten Durchgang des zweiten und dritten Halbjahres der gymnasialen Oberstufe und die Entscheidung über die Versetzung in die Qualifikationsphase unwirksam
- am Ende des zweiten Halbjahres der Einführungsphase: erneute Entscheidung über Versetzung in Q-Phase

Wiederholung/Rücktritt Q-Phase

- (2) Eine Wiederholung des ersten Jahres der Qualifikationsphase oder des zweiten und dritten Halbjahres der Qualifikationsphase möglich unter folgenden Voraussetzungen:
- 1. am Ende des zweiten oder dritten Halbjahres der Qualifikationsphase in zwei der belegten Leistungskurse vier oder weniger Punkte der einfachen Wertung oder Gefährdung der Qualifikation zur Abiturprüfung im Grundkursbereich: Antrag auf Wiederholung der beiden ersten Halbjahre oder des zweiten und dritten Halbjahrs der Qualifikationsphase möglich
- 2. am Ende des zweiten oder dritten Halbjahres der Qualifikationsphase in vier der belegten Leistungskurse vier oder weniger Punkte der einfachen Wertung: Wiederholung der beiden zuletzt besuchten Halbjahre; ebenfalls Wiederholung bei null Punkten in einem Kurs oder Minderleistungen/Leistungsausfälle im Grundkursbereich, wenn nicht mehr aufholbar

Wiederholung/Rücktritt Q-Phase

- 3. Die Leistungsbewertungen im ersten Durchgang der wiederholten Halbjahre werden unwirksam.
- (3) Nach der Wiederholung des ersten Jahres der Qualifikationsphase: kein LK fünf Punkte der einfachen Wertung oder LK mit null Punkten oder Leistungsausfälle im Grundkursbereich nicht mehr aufholbar und Ende des 3. Halbjahres nicht mehr aufholbar: Verlassen der gymnasialen Oberstufe!

Fragen?